

**Gebührenordnung für den
weiterbildenden Studiengang Master
of Laws (LL.M.) Informationsrecht der
Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 25.07.2007

Die Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 09.05.2007 gemäß den §§ 13 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 S. 1 NHG vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538) die folgende Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Laws Informationsrecht (LL.M.) beschlossen. Diese Gebührenordnung ist vom Präsidium am 24.07.2007 gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG genehmigt worden.

Abschnitt I: Gebühren

(1) Die Studienmodule des weiterbildenden Masterstudiengangs Informationsrecht (LL.M.) sind gebührenpflichtig gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Für jedes belegte Studienmodul des Masterstudiengangs Informationsrecht (LL.M.) ist eine Gebühr in Höhe von € 1.500 zu entrichten. Für die Belegung des Master-Kolloquiums und die Abgabe der Master-Thesis wird eine Gebühr von insgesamt € 500 zu entrichten.

(3) Mit der Anmeldung zu einem Modul verpflichtet sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer, die entstehenden Gebühren für das gesamte Modul zu begleichen.

(4) Im Falle von Wiederholungen von Prüfungsleistungen in einem Studienmodul werden ergänzende Gebühren in Höhe von € 100 pro Wiederholung erhoben.

(5) Die Gebühren für belegte Studienmodule werden mit Beginn des Studienmoduls fällig. Es erfolgt hierzu ein entsprechender Gebührenbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(6) Studierende im Masterstudiengang Master of Laws (LL.M.) Informationsrecht, die die fälligen Gebühren für ein Modul nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an dem Modul nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang in der Universität Oldenburg. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

(7) Zur Weiterführung des Studiums ist pro Semester mindestens ein Modul zu belegen.

(8) Im Rahmen des Studiums können Studierende die nach § 4 a FAO geforderten drei fünfstündigen schriftlichen Leistungskontrollen ablegen. Die schriftlichen Leistungskontrollen beziehen sich auf die Pflichtmodule. Für die Abnahme einer Leistungskontrolle wird eine Gebühr von jeweils 150 € erhoben.

Studierenden, die sechs Module erfolgreich abgeschlossen haben und an den schriftlichen Leistungskontrollen nach § 4 a FAO teilgenommen haben, können ein oder zwei weitere Wahlpflichtmodule, die zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse nach § 14 k FAO erforderlich sind, kostenlos belegen.

(9) Studierende mit dem Status einer Gasthörerin/eines Gasthörers können Module zum Preis von 1.600 € je Modul belegen. Über das Bestehen des Moduls wird eine Bescheinigung (Zertifikat) ausgestellt.

Abschnitt II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt gegeben.